



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

**Beitrags- und
Gebührenreglement**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite 3
Art. 1 Grundsatz, Geltungsbereich	Seite 3
Art. 2 Begriff der Beiträge, Gebühren und Ersatzabgaben	Seite 3
Art. 3 Begriff der Erschliessungsanlagen	Seite 4
Art. 4 Begriff der Anlagekosten	Seite 4
Art. 5 Sicherstellung, Verzinsung	Seite 4
Art. 6 Stundung, Zahlungserleichterungen	Seite 4
Art. 7 Sonderregelungen	Seite 5
Art. 8 Zuständigkeiten der Gemeinde	Seite 5
Art. 9 Rechtsmittel	Seite 5
2. Erschliessungsbeiträge	Seite 5
Art. 10 Grundsatz der Beitragspflicht	Seite 5
Art. 11 Bemessungsgrundsätze	Seite 6
Art. 12 Massgebende Kosten	Seite 6
Art. 13 Massgebliche Grundstücksfläche	Seite 7
Art. 14 Erschliessung von mehreren Seiten	Seite 7
Art. 15 Schuldner der Beiträge	Seite 7
Art. 16 Verfahren, Rechtsmittel	Seite 7
Art. 17 Fälligkeit	Seite 8
3. Anschlussgebühren	Seite 8
Art. 18 Gegenstand	Seite 8
Art. 19 Gebührenpflicht	Seite 8
Art. 20 Fälligkeit	Seite 9
Art. 21 Gebührenbemessung für Wohnbauten	Seite 9
Art. 22 Gebührenbemessung für Gewerbe-, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten	Seite 9
4. Wiederkehrende Gebühren	Seite 9
Art. 23 Gegenstand	Seite 9
Art. 24 Schuldner der Benützungsgebühren	Seite 9
Art. 25 Bemessungsgrundlagen	Seite 10
Art. 26 Wiederkehrende Gebühren	Seite 10
Art. 27 Kanalisationsgebühren	Seite 10
Art. 28 Fälligkeit	Seite 10
5. Gebühren über das Bauwesen	Seite 10
Art. 29 Gegenstand	Seite 10
Art. 30 Schuldner der Gebühren	Seite 10
Art. 31 Bewilligungsgebühren	Seite 10
Art. 32 Diverse Gebühren	Seite 11
Art. 33 Fälligkeit	Seite 11

6. Ersatzabgaben	Seite 11
Art. 34 Gegenstand	Seite 11
Art. 35 Abgaben, Verwendung	Seite 11
Art. 36 Rückerstattung der Ersatzabgaben	Seite 12
Art. 37 Fälligkeit	Seite 12
7. Kanzleigebühren	Seite 12
Art. 38 Gegenstand	Seite 12
Art. 39 Bemessungsgrundsatz	Seite 12
Art. 40 Sicherstellung	Seite 12
Art. 41 Stundung, Zahlungserleichterungen	Seite 13
Art. 42 Änderungen der Kanzleigebühren	Seite 13
8. Schlussbestimmungen	Seite 13
Art. 43 Inkrafttreten	Seite 13

Gestützt auf die §§ 47 und §§ 58 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996, sowie des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Warth-Weiningen (Gemeinde) das nachfolgende

Beitrags- und Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Grundsatz, Geltungsbereich
- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, wiederkehrende Gebühren, Ersatzabgaben für Spiel- und Parkplätze, Gebühren über das Bauwesen, sowie weitere Gebühren.
 - ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für die Erschliessungswerke und deren zugehörige zentrale Anlagen nicht überschreiten.
 - ³ Die in diesem Reglement umschriebenen öffentlichen Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde kann allenfalls zweckgebundene Fonds äufnen.
 - ⁴ Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- Art. 2
Begriff der Beiträge, Gebühren und Ersatzabgaben
- ¹ Als Erschliessungsbeitrag wird der von den Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Baukosten von Erschliessungsanlagen und den zugehörigen zentralen Anlagen bezeichnet.
 - ² Anschlussgebühren sind die vom Grundeigentümer zu erbringenden Abgaben für den Anschluss an Erschliessungsanlagen. Sie dienen der Finanzierung von Bau und Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehöriger zentraler Anlagen.
 - ³ Wiederkehrende Gebühren sind die von Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerungen, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben.
 - ⁴ Ersatzabgaben sind vom Bauherrn an die Gemeinde zu leisten, sofern er seinen Verpflichtungen gemäss § 71 und § 73 PBG nicht nachkommen kann.

Art. 3
Begriff der Erschliessungsanlagen

¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie und Gas, öffentliche Beleuchtung, Kanalisation mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen, sowie die Gemeinschaftsantennenanlage im Gemeindeteil Warth.

² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 4
Begriff der Anlagekosten

¹ Als Anlagekosten gelten die Kosten der Planung, Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen, sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.

² Gemäss § 24 PBG kann die Gemeindebehörde die Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil verpflichten, angemessene Beiträge an die Planungskosten zu leisten oder diese zu übernehmen.

Art. 5
Sicherstellung, Verzinsung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslichen anfallenden Beträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglementes nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 6
Stundung, Zahlungsverleichterungen

¹ Ist es den beitragspflichtigen Grundeigentümern ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, kann der Gemeinderat, auf begründetes Ersuchen hin, die ausstehenden Beiträge und allenfalls Zinsen während max. acht Jahren stunden.

² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach PBG § 49 Absatz 3.

**Art. 7
Sonderregelungen** Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

**Art. 8
Zuständigkeiten der Gemeinde** ¹ Für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt die Rechnungsstellung durch den Gemeinderat oder die beauftragten Werke.
² Die einmaligen Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser, Elektrisch, Gas und Antennenanlagen werden durch den Gemeinderat in der Baubewilligung verfügt.

**Art. 9
Rechtsmittel** Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

2. Erschliessungsbeiträge

**Art. 10
Grundsatz der Beitragspflicht** ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, Ausbau oder die Korrektion von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
³ Ein besonderer Vorteil im Sinne von Abs. 1 entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlichrechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. Für Strassen gilt der Vorteil auch, wenn eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage verbessert wird.
⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglementes gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan. Dasselbe gilt auch für Bauten ausserhalb der Bauzone.

**Art. 11
Bemessungs-
grundsätze**

- ¹ Die Anlagekosten der Erschliessungsanlage werden, unter Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton, auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils überwält (prozentuale Kostenüberwältung gemäss § 53 PBG).
- ² Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- ³ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- ⁴ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt bei Neubauten (in % der massgebenden Kosten):

a)	Erschliessungsstrassen und -wege	100%
b)	Sammelstrassen	80%
c)	Hauptverkehrs- und Staatsstrassen	50%
d)	Alle übrigen Erschliessungsanlagen	100%
- ⁵ Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die gleichen Anteile (Abs. 4) wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- ⁶ Bei Trottoirbauten werden beidseits der Strasse Beiträge erhoben.
- ⁷ Bei Verkehrsanlagen, die gemäss Abs. 4 nicht eindeutig zugeordnet werden können und bei Ausbauten oder Korrekturen, legt der Gemeinderat die Ansätze fest.

**Art. 12
Massgebende
Kosten**

- ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 4 genannten Anlagekosten.
- ² Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
- ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwältenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

**Art. 13
Massgebliche
Grundstücks-
fläche**

- ¹ Die einzelnen Beiträge der Grundeigentümer werden generell nach der Grundstücksfläche bestimmt.
- ² Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. Die Fläche wird im Perimeterplan eingezeichnet.
- ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die vierfache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.
- ⁴ Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- ⁵ Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.

**Art. 14
Erschliessung
von mehreren
Seiten**

- ¹ Dienen einem Grundstück Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen. Der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- ² Bei Erschliessungen von sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

**Art. 15
Schuldner der
Beiträge**

Schuldner der Beiträge ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer im Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen.

**Art. 16
Verfahren,
Rechtsmittel**

- ¹ Vor dem Bau, Ausbau oder der Korrektur einer Erschliessungsanlage erstellt der Gemeinderat zusammen mit dem Bauprojekt einen provisorischen Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden (Perimeterplan),
 - b) das Verzeichnis der beitragspflichtigen Eigentümer,
 - c) die geschätzten Anlagekosten des Werkes, Angaben über Beiträge von Bund und Kanton sowie den prozentualen Anteil der Gemeinde und der Grundeigentümer,
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge

- ² Der provisorische Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zugestellt und mit dem Bau-, Korrek-tions-, oder Gestaltungsplan während 20 Tagen öffentlich aufge-
legt.
- ³ Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Ko-
stenverteiler berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an
dessen Änderung hat, gegen den Ausschluss oder den
Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als
solche, gegen den auf die Grundeigentümer entfallenden
prozentualen Kostenanteil oder gegen die Höhe des Beitrages
beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache
erheben.
- ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage werden die Bau-
abrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen
Grundeigentümern eingeschrieben zugestellt.
- ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder gegen den definiti-
ven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen seit der Zustellung
beim Gemeinderat schriftlich und begründet zu erheben.

Art. 17
Fälligkeit

- ¹ Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und
mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Ko-
stenverteiler) zur Zahlung fällig.
- ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

3. Anschlussgebühren

Art. 18
Gegenstand

Der Gemeinderat erhebt für den Bau oder Ausbau von Werkleitun-
gen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen einmalige
Anschlussgebühren.

Art. 19
**Gebühren-
pflicht**

- ¹ Diese Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des erstmaligen An-
schlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen oder Kanalisation.
- ² Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grund- bzw. Bau-
rechtseigentümer, dessen Bauten und Anlagen an eine Werkleitung
angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der
Fertigstellung des Anschlusses.
- ³ Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweite-
rungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener
Liegenschaften. Bei Reduktion der Nutzung eines Gebäudes
entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von
Anschlussgebühren.

- ⁴ Beim Wiederaufbau einer freiwillig oder unfreiwillig zerstörten Baute werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Art. 20
Fälligkeit

Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 21
**Gebührenbe-
messung für
Wohnbauten**

Die genaue Regelung erfolgt in der **Gebühren- und Tarifordnung**.

Art. 22
**Gebührenbe-
messung für
Gewerbe-, land-
wirtschaftliche
und öffentliche
Bauten**

Die genaue Regelung erfolgt in der **Gebühren- und Tarifordnung**.

4. Wiederkehrende Gebühren

Art. 23
Gegenstand

¹ Der Gemeinderat erhebt wiederkehrende Gebühren, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Die Gebühren dienen ebenso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschliessungsbeiträge nach Planungs- und Baugesetz zu erheben sind.

Art. 24
**Schuldner der
Benützungsg-
ebühren**

¹ Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Möglichkeit des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen und Kanalisation. Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so gilt die Gebührenpflicht weiterhin.

² Schuldner der Benützungsggebühren ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden; für Elektrizitäts- und Gasgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

- Art. 25
**Bemessungs-
grundlagen** Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kosten-
deckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für
die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- Art. 26
**Wiederkehren-
de Gebühren** Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer
Grundgebühr sowie einer Gebühr für die Bezugs- oder Bela-
stungsmenge. Die genaue Regelung erfolgt in der **Gebühren- und
Tarifordnung**.
- Art. 27
**Kanalisations-
gebühren** Der Gemeinderat kann bei ausserordentlich verschmutzten Ab-
wässern Zuschläge bis 100% der wiederkehrenden Kanalisati-
onsgebühr verlangen.
- Art. 28
Fälligkeit Die wiederkehrenden Gebühren werden gemäss den Werk-
reglementen erhoben.

5. Gebühren über das Bauwesen

- Art. 29
Gegenstand Der Gemeinderat erhebt Gebühren für die Durchführung des Bau-
bewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen.
- Art. 30
**Schuldner der
Gebühren** Schuldner der Gebühren ist der Bauherr.
- Art. 31
**Bewilligungs-
gebühren**¹ Die genaue Regelung der Bewilligungsgebühren erfolgt in der
Gebühren- und Tarifordnung.
² In diesen Gebühren ist die Behandlung des Baugesuches, das
Ausstellen der Bewilligung und die Zwischen- und Schlusskontrolle
der Baute oder Anlage inbegriffen.
³ In besonderen Fällen können die Gebühren bis 50% über den
Höchstansatz erhöht werden. Der Beschluss darüber ist zu be-
gründen.
⁴ Die Gebühren werden nach Bauvolumen und Zeitaufwand be-
messen.

- ⁵ Barauslagen, insbesondere die Kosten von Expertisen und speziellen Baukontrollen durch Fachleute, werden zusätzlich erhoben.
- ⁶ Für abgewiesene Baueingaben und für Vorentscheide beträgt die Gebühr max. 60% der Ansätze gemäss der **Gebühren- und Tarifordnung**.
- ⁷ Bei Verzicht auf ein bewilligtes Bauvorhaben werden max. 40% der Gebühren gemäss der **Gebühren- und Tarifordnung** zurückerstattet.
- ⁸ Die Kosten für das Einschneiden des Schnurgerüstes und der Höhenfixierung werden vom beauftragten Ingenieurbüro nach Aufwand direkt dem Bauherrn verrechnet.

Art. 32
**Diverse
Gebühren**

- ¹ Für mit dem Bau verbundene, vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Grund der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben. Die genaue Regelung erfolgt in der **Gebühren- und Tarifordnung**.
- ² Für Solaranlagen und andere alternative Energieerzeugungsanlagen kann der Gemeinderat die Bewilligungsgebühren angemessen reduzieren.

Art. 33
Fälligkeit

Die Gebühren werden in der Baubewilligung veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

6. Ersatzabgaben

Art. 34
Gegenstand

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss §§ 71 und 73 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 35
Abgaben, Verwendung

- ¹ Die genaue Regelung erfolgt in der **Gebühren- und Tarifordnung**.
- ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

- Art. 36
**Rückerstattung
der Ersatzabgaben**
- ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung der Abgaben nachträglich erfüllt wird.
 - ² Das Gesuch um Rückerstattung muss vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht werden.
 - ³ Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von fünf Jahren jährlich jeweils um 10 Prozent ab Veranlagung der Abgaben.

- Art. 37
Fälligkeit
- Die Ersatzabgaben werden in der Baubewilligung veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

7. Kanzleigebühren

- Art. 38
Gegenstand
- ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt für ihre Leistungen Gebühren, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen.
 - ² Die Gebühren fallen in die Gemeindegasse, sofern sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
 - ³ In Fürsorgeangelegenheiten werden keine Gebühren erhoben.
 - ⁴ Die genaue Regelung erfolgt in der **Gebühren- und Tarifordnung**.

- Art. 39
**Bemessungs-
grundsatz**
- ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
 - ² Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch.

- Art. 40
Sicherstellung
- ¹ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden.
 - ² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Behandlung des Geschäftes bis zur Bezahlung verweigert werden.

- Art. 41
Stundung, Zahlungserleichterungen
- ¹ Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich oder zur grossen Härte wird, so kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Ersuchen hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder Stundung gewähren.
- ² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder finanzielle Notlage infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder vergleichbare Gründe.
- ³ Stundung kann bewilligt werden, sofern die gebührenpflichtige Person in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

- Art. 42
Änderungen der Kanzleigebühren
- Änderungen der nicht nach Bundes- bzw. kantonalem Recht festgesetzten Gebühren bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

8. Schlussbestimmungen

- Art. 43
Inkrafttreten
- ¹ Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
- ² Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der ehemaligen Ortsgemeinden Warth und Weiningen und das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen vom 1. Januar 1995 (RRB Nr. 401, vom 4. April 1995)

Politische Gemeinde Warth-Weiningen

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

M. Arnold

Y. Grob

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 784.vom 26.08.1997

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.10.1997

